

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 5

Donnerstag, 30. Januar 2025

Seite: 38

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Sitzung des Bauausschusses am 10.02.2025..... 39

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
für das Jahr 2025..... 39

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung; Bekanntgabe des Ergebnisses der Umwelt-
verträglichkeitsvorprüfung zur beschränkten Erlaubnis für das vorübergehende
Absenken, Entnehmen und Umleiten von Grundwasser zur Bauwasserhaltung
auf den Grundstücken mit der Fl.Nr. 2979/19, 2979/40, 2972/1, 2943/4 und
2979/22 Gemarkung und Markt Ergolding, Ringstraße 3a, 3b und Heimgarten-
straße 14, 16 und 18, 84030 Ergolding mit anschließender Versickerung des
entnommenen Grundwassers sowie für das geringfügige, dauerhafte Aufstauen,
Absenken und Umleiten von Grundwasser und Einbringen von Stoffen ins
Grundwasser durch das im Untergrund verbleibende Bauwerk. Errichtung
einer Wohnanlage mit Tiefgarage, „Ergoldinger Höfe“ BA I: Haus 4-8 39

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pauluszell, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2025
Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden 40

BTW25: Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge 42

Vollzug der Baugesetze; Abbruch der bestehenden Garage und des
bestehenden Schuppens für den Ersatzbau einer Garage durch Frau Verena
Studener-Kurlitsch Bauort: Gartenstraße 8, 84137 Vilsbiburg Grundstück
Fl.Nr. 1892/2, Gemarkung Vilsbiburg Nachbarbeteiligung durch öffentliche
Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung 44

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 10.02.2025**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Bauausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Hochbau
Realschule Vilsbiburg
Ersatzneubau
Vergabeinformationen
- 2 Hochbau
Realschule Vilsbiburg
Ersatzneubau KfW-Förderung, Ergebnisse
- 3 Hochbau
SFZ Bonbruck
Generalsanierung und Erweiterung
Klimatisierung Containeranlage
- 4 Hochbau
Schulsportzentrum Ergolding
Ersatzneubau
Entwurf und Kostenberechnung
- 5 Hoch- und Tiefbau
Genehmigung der Niederschrift der Bauausschusssitzung vom 27.11.2024

(Nr. 16 vom 29.01.2025)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2025

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2025 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1/2025 vom 16.01.2025, Seiten 58 und 59, amtlich bekanntgemacht.

Landshut, 23.01.2025

Landratsamt Landshut
-Sachgebiet Abfallwirtschaft-

gez.
Geißler

(Nr. 25 vom 23.01.2025)

**Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur beschränkten
Erlaubnis für das vorübergehende Absenken, Entnehmen und Umleiten von Grundwasser
zur Bauwasserhaltung auf den Grundstücken mit der Fl.Nr. 2979/19, 2979/40, 2972/1, 2943/4
und 2979/22 Gemarkung und Markt Ergolding, Ringstraße 3a, 3b und Heimgartenstraße 14,
16 und 18, 84030 Ergolding mit anschließender Versickerung des entnommenen
Grundwassers sowie für das geringfügige, dauerhafte Aufstauen, Absenken und Umleiten
von Grundwasser und Einbringen von Stoffen ins Grundwasser durch das im Untergrund
verbleibende Bauwerk
Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage, „Ergoldinger Höfe“ BA I: Haus 4-8**

Allgemeine Vorprüfung

Frau Angelika Kliche und Herr Christian Kliche beantragen die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Durchführung einer Bauwasserhaltung auf den Grundstücken mit der Fl.Nr. 2979/19, 2979/40, 2972/1, 2943/4 und 2979/22 Gemarkung und Markt Ergolding, Ringstraße 3a, 3b und Heimgartenstraße 14, 16 und 18, 84030 Ergolding mit anschließender Versickerung des entnommenen Grundwassers sowie für das geringfügige, dauerhafte Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser und Einbringen von Stoffen ins Grundwasser durch das im Untergrund verbleibende Bauwerk bei der Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage, „Ergoldinger Höfe“ BA I: Haus 4-8.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben nach Prüfung aller in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden

Landshut, 22.01.2025
Sachgebiet 23

gez.
Matzke

(23-6421.7-3-7678 vom 23.01.2025)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pauluszell, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2025 Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 415.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 87.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 318.100,00 € festgesetzt (Umlagesoll) und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 herangezogen (Bemessungsgrundlage) und hiermit auf 97 Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.
- c) Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 3.280,00 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 31.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll) und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 herangezogen (Bemessungsgrundlage) und hiermit auf 97 Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 320,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Pauluszell für das Haushaltsjahr 2025 mit Schreiben vom 10.01.2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Pauluszell, Rathausplatz 1, 84149 Velden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Velden, 15.01.2025

Schulverband Pauluszell

Gez.

Manuel Schott

Vorsitzender des Schulverbandes

(20 – 9410.1 vom 27.01.2025)

BTW25: Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises (Nr. und Name)

227 Landshut

Wahlkreis

227 Landshut

Bundestagswahl 2025

Bekanntmachung

der zugelassenen Kreiswahlvorschläge

für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am

Datum

Sonntag, 23.02.2025

Folgende Kreiswahlvorschläge wurden zugelassen:

Lfd. Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Geburtsort, Wohnort der Hauptwohnung)	Name der einreichenden Partei (ggf. mit Kurzbezeichnung) oder Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)	Nummer der Landesliste
1.	Oßner, Florian Diplom-Volkswirt (Univ.), Bundestagsabgeordneter 1980, Vilsbiburg Velden	CSU	1
2.	König, Anja Angestellte 1970, Vacha Landshut	SPD	2
3.	Krieger, Maria Agrarreferentin 1985, Regensburg Riedenburg	GRÜNE	3
4.	Bauer, Nicole Bundestagsabgeordnete 1987, Vilsbiburg Velden	FDP	4
5.	Fritz, Elena Diplom-Juristin 1986, Semisjornoe Bad Abbach	AfD	5

 Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zurechnendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Kerschbaumer, Kreiswahlleiterin

Unterschrift, wenn keine Eintragungen auf weiterer Seite Verzeichnis abgeschlossen Verzeichnis wird fortgeführt auf Seite 2

Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____ im/in der _____


 Jüngling
Druck- & Verlag

Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 010 9071 41X | 2452

KWL-008 BTW | Seite 1

Lfd. Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Geburtsort, Wohnort der Hauptwohnung)	Name der einreichenden Partei (ggf. mit Kurzbezeichnung) oder Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)	Nummer der Landesliste
6.	Dreier, Peter Landrat 1966, Landshut Hohenthann	FREIE WÄHLER	6
7.	Buchwald, Mascha Studentin 1998, Berlin Ergolding	Die Linke	7
8.	Götz-Volkman, Gertraud Freiberufliche Sekretärin 1959, Landshut Landshut	Tierschutzpartei	9
9.	Dr. Huber, Max Ingenieur Energietechnik 1982, Landshut Ergolding	ÖDP	11
10.	Geisenfelder, Florian Bäcker 1991, Mainburg Rohr i. NB	BP	12
11.	Janker, Andreas Robert Student 1997, Regensburg Regensburg	Volt	14
12.			

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!


 Kerschbaumer, Kreiswahlleiterin
 Unterschrift, wenn keine Eintragungen auf weiterer Seite

Verzeichnis abgeschlossen

Verzeichnis wird fortgeführt auf Seite _____

Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____
 (Amtsblatt, Zeitung)
 Veröffentlicht am: _____ im/in der _____

Vollzug der Baugesetze;

Abbruch der bestehenden Garage und des bestehenden Schuppens für den Ersatzbau einer Garage durch Frau Verena Studener-Kurlitsch

Bauort: Gartenstraße 8, 84137 Vilsbiburg

Grundstück Fl.Nr. 1892/2, Gemarkung Vilsbiburg

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Am 23.01.2025 erteilte das Landratsamt Landshut Frau Verena Studener-Kurlitsch die baurechtliche Genehmigung für den Abbruch der bestehenden Garage und des bestehenden Schuppens für den Ersatzbau einer Garage auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1892/2 der Gemarkung Vilsbiburg.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 345, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3177).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Landshut
gez.
Weichs

(Nr. 41S-1097-2024-BAUG vom 29.01.2025)

Landshut, den 30.01.2025
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat